

## Aus Versehen fällt Anzeigen-Hinweis weg

### Zeitung macht ihren Fehler in der Online-Ausgabe umgehend wieder gut

Die Online-Ausgabe einer Berliner Zeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Berlin ist auf einem sehr guten Weg“. Der Beitrag ist redaktionell gestaltet und beschäftigt sich mit Erfolgen der Berliner CDU. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung Werbung, die nicht als solche gekennzeichnet sei. In einer anderen Berliner Zeitung sei der gleiche Beitrag mit dem Hinweis „Anzeige“ veröffentlicht worden. Die Rechtsabteilung spricht von einem Fehler, der leider passiert sei. Die Kennzeichnung als Anzeige sei also nicht bewusst weggelassen worden. Sie beruhe schlichtweg auf einem Versehen. Nachdem der Fehler aufgefallen sei, habe man diesen sofort korrigiert.

Die Zeitung hat gegen Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen. Wie sie in ihrer Stellungnahme einräumt, war der Beitrag aufgrund eines Versehens nicht als Anzeige gekennzeichnet. Es bestand daher die Gefahr, dass Leser die Veröffentlichung als redaktionellen Beitrag sehen. Dadurch liegt eine Verletzung der Richtlinie 7.1 vor, in der es heißt, dass werbliche Veröffentlichungen klar als solche erkennbar sein müssen. Die Beschwerde ist begründet, doch sieht der Presserat von einer Maßnahme ab, da die Zeitung den Fehler eingeräumt und sofort korrigiert hat. (0265/16/3)

**Aktenzeichen:**0265/16/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme